

Kapitel 10

Zusammenfassung:

eine *Grounded Theory of Dis/abling Religion*

Das Verhältnis zwischen Religion und »geistiger Behinderung« kommt in vielen verschiedenen Phänomenen zum Ausdruck. Im Hauptteil der vorliegenden Arbeit wurden diese Phänomene detailliert diskutiert; es wurde gezeigt, wie sich diese Phänomene in Konzepten zusammenfassen lassen und diese wurden schließlich drei verschiedenen Wirkungskategorien zugeordnet: zu den Kategorien der *Enabling Religion*, der *Disabling Religion* und der *Releasing Religion*. Des Weiteren wurden drei Ebenen voneinander unterschieden, auf die sich diese Wirkungen gemäß dem analysierten Interviewmaterial beziehen: die Ebene der *Gesellschaft*, die Ebene der *religiösen Gemeinschaft* und die Ebene von *transzendenzbezogenen Vorstellungen*. Um die drei unterschiedlichen Wirkungen auf jeweils einer dieser Ebenen zu verdeutlichen, wurden sie für die Analyse und deren Präsentation im Hauptteil der vorliegenden Arbeit isoliert voneinander betrachtet. Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Wirkungen und Ebenen wurden dabei zunächst nur angedeutet. Doch diese Beziehungen müssen ebenfalls in den Blick genommen werden, um das komplexe Verhältnis zwischen Religion und »geistiger Behinderung«, also um die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen religiösen Zusammenhängen und der Konstruktion von Unfähigkeit und Fähigkeit (Dis/ability) zu erfassen. So kann an dem untersuchten Beispiel schließlich gezeigt werden, inwiefern religiöse Zusammenhänge auf die soziale Stellung von Personen, d.h. auf das In- und Exklusionsprofil von Personen, das sich aus den ihnen zugeschrieben Un-/Fähigkeiten ergibt, reagieren und inwiefern sich innerhalb von und durch religiöse Zusammenhänge eine soziale Positionierung ergibt, indem sich religiöse Zusammenhänge auf Un-/Fähigkeitskonstruktionen – und damit auf In- und Exklusion – auswirken.

Eine gegenstandsverankerte Theorie über das Verhältnis zwischen Religion und Dis/ability, eine *Grounded Theory of Dis/abling Religion*, muss entsprechend auf diese Beziehungen zwischen den verschiedenen Wirkungs- und Ebenenkategorien eingehen. Die folgende Darstellung einer *Grounded Theory of Dis/abling Religion* fasst die obenstehende Analyse zusammen und legt dabei den Fokus auf das Verhältnis der Kategorien zueinander. Neben den Ergebnissen der Interviewanalyse zieht die *Grounded Theory of Dis/abling Religion* punktuell einige der oben angeführten Befunde historischer Forschung sowie Aspekte aus der Diskussion religiöser Literatur ergänzend hinzu und führt damit die verschiedenen Teile dieser Arbeit zusammen. Des Weiteren wird da-

rauf hingewiesen, welchen Mehrwert Religionswissenschaft und Disability Studies aus dem Bezug aufeinander ziehen können. Diesen Mehrwert zu illustrieren, ist ein zentrales Anliegen der vorliegenden Arbeit.

Am Beginn der Arbeit wurde festgehalten, dass das Verhältnis zwischen Religion und Dis/ability mit Blick auf religiöse Organisationen/Einrichtungen, Praktiken/Rituale und Lehren/Vorstellungen, wie sie in dem erhobenen Interviewmaterial dargestellt werden, rekonstruiert werden soll. Die Analyse und Interpretation konzentrierte sich entsprechend auf diese drei religiösen Kontexte. Die *Grounded Theory of Dis/abling Religion*, die im Folgenden die Ergebnisse der Untersuchung zusammenfasst, fokussiert daher auf die Beziehungen zwischen den verschiedenen Wirkungs- und Ebenenkategorien in diesen drei Kontexten, so wie sie sich gemäß der Schilderungen der Befragten darstellen. Dabei wird in der Zusammenfassung so weit wie möglich auf typisch systemtheoretische Formulierungen verzichtet, um die allgemeine Verständlichkeit, wie sie Strauss und Corbin für gegenstandsverankerte Theorien fordern, zu erhöhen.

10.1 Dis/ability im Kontext religiöser Einrichtungen

Evangelische und katholische Einrichtungen, in denen Menschen wohnen und/oder arbeiten, die heute u. a. als »geistig behindert« bezeichnet werden, gibt es in Deutschland seit etwa 160 Jahren; anthroposophische seit etwa 100 Jahren. Zusammen stellen sie aktuell die Mehrzahl der entsprechenden Einrichtungen. Ihre Entstehung und Gestaltung erfolgt zu allen Zeiten stets in wechselseitiger Beeinflussung mit gesellschaftspolitischen, wohlfahrtsstaatlichen, pädagogischen, medizinischen und theologischen Entwicklungen. Als Organisationen zeichnen sich die Einrichtungen dadurch aus, dass sie nicht deckungsgleich mit einem bestimmten Bereich von Gesellschaft sind und dass ihre Vorgänge nicht nur einem einzelnen Bereich der Gesellschaft entsprechen (z. B. Religion, (Wohlfahrts-)Politik *oder* Wirtschaft). Vielmehr sind mehrere Aspekte der Gesellschaft in ihnen präsent und sie haben Anteil an unterschiedlich konnotierten gesellschaftlichen Vorgängen (z. B. Religion, (Wohlfahrts-)Politik *und* Wirtschaft). So inkludieren sie z. B. als Wohlfahrtsorganisationen bestimmte Personen als EmpfängerInnen wohlfahrtsstaatlicher Leistungen (Betreute); als Wirtschaftsorganisationen inkludieren sie andere als Angestellte/ArbeitnehmerInnen (Betreuende); gleichzeitig stellen die Einrichtungen einen Teil organisierter religiöser Strukturen dar und sind Kontexte, in denen z. B. religiöse Vorstellungen entstehen und plausibilisiert sowie religiöse Rituale praktiziert werden und religiöse Gemeinschaft konstituiert wird.

Charakteristisch für religiös gebundene Einrichtungen für »geistig behinderte« Menschen als Wohlfahrtsorganisationen ist wie für nicht-religiöse Wohlfahrtseinrichtungen auch, dass sie gegen Bezahlung durch den Staat diejenigen als Betreute inkludieren, die aus mehreren sozialen Zusammenhängen exkludiert werden (wie z. B. aus der Regelschule, dem regulären Arbeitsmarkt, familiären Beziehungen und/oder medizinisch-psychologischer Behandlung). Ausgangspunkt für die Inklusion in die Einrichtungen als Wohlfahrtsorganisationen ist demnach, dass multiple, vor allem nicht-religiöse Exklusion erfolgt und beobachtet wird, und das bedeutet, dass eine Person oder Personengruppe als unfähig erachtet wird, an verschiedenen sozialen Zusammenhängen teilzunehmen. Mit den Einrichtungen als Wohlfahrtsorganisationen

bzw. mit der entsprechenden Inklusion in diese wird auf beobachtete Exklusion bzw. Unfähigkeit und damit auf eine prekäre soziale Stellung reagiert. Die Inklusion in die Einrichtungen ersetzt diejenige Inklusion, die aufgrund der unter den gegebenen Bedingungen entstandenen Unfähigkeit nicht zustande kommt, die aber als Normalfall gilt. Die Einrichtungen akzeptieren damit die üblichen Un-/Fähigkeits- und Normalitäts-/Abweichungskonstruktionen. Sie entlasten eine Gesellschaft, indem sie die Inklusion der »Behinderten« – also derer, die in Bezug zu bestimmten Erwartungen als unfähig und abweichend markiert wurden – übernehmen. Veränderungen von gesellschaftlichen In-/Exklusionsvorgängen werden dadurch unnötig. Oder anders gesagt: Eine Gesellschaft nutzt die Einrichtungen, um ihre gängige Funktionsweise und »ihre Normalität« zu stabilisieren.¹ Wie »geistige Behinderung« selbst sind die Wohlfahrtsorganisationen Teil einer Strategie, mit der Konflikte gelöst werden, die aus einer Diskrepanz zwischen Erwartungen und Eigenschaften entstehen, indem sie eine spezielle soziale Position schaffen, über die Exkludierte inkludiert werden, nämlich die der EinrichtungsbewohnerInnen oder EmpfängerInnen sozialer Hilfsleistungen (Betreute). Weiterführend könnte geprüft werden, inwiefern ein solches Verhältnis von Religion bzw. religiös gebundener Organisationen und Gesellschaft in anderen (z.B. außereuropäischen) Kontexten festgestellt werden kann.

So gesehen ist es erwartbar, dass die Inklusion in die Einrichtungen nicht zu einer gesellschaftlichen (Re-)Inklusion führt, sondern die erfolgte Exklusion verstetigt; oder, dass gesellschaftliche (Re-)Inklusion über den Weg durch die Einrichtungen nur erfolgen kann, insofern sie die »Behinderten« zu ausreichend Befähigten macht. Erreicht werden kann Letzteres entweder dadurch, dass die Einrichtungen die betreffenden Individuen entsprechend modelliert – z.B. durch Erziehung oder Therapie – oder dass von den Einrichtungen doch Veränderungen gesellschaftlicher Erwartungs- und Ordnungsstrukturen ausgehen.

Geprägt von den aktuellen sozialprogrammatischen Debatten um »Inklusion« stellen viele Betreuende religiös gebundene Einrichtungen der Behindertenhilfe und Sozialtherapie vor allem als Moderatorinnen von »Inklusion« dar. Dabei verstehen sie unter »Inklusion« ein Zusammensein von Menschen mit und ohne »Behinderungen«, bei dem sich alle Beteiligten gegenseitig wertschätzen und die gegebenen Unterschiede als Bereicherung wahrnehmen. Außerdem verbinden sie mit »Inklusion«, dass »behinderte« und nicht-»behinderte« Menschen gleiche Zugangsmöglichkeiten zu den verschiedenen Bereichen einer Gesellschaft haben. Um diese »Inklusion« herzustellen und zu moderieren, soll, so schildern es evangelische und katholische Betreuende in leitenden Positionen, zum einen der Umstand genutzt werden, dass die Einrichtungen als Organisationen Zugang zu unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft haben: Ausgehend von den Organisationen, sollen von den Angestellten gleichsam Brücken gebaut werden, über die die Betreuten in Gesellschaftsbereiche außerhalb der Einrichtungen gelangen können. Die religiöse Orientierung ist dieser Darstellung nach dabei ausschlaggebend für die Motivation, sich für »Inklusion« zu engagieren. »Inklu-

¹ Dies ist keine neue Feststellung. Generell überholt ist sie dennoch nicht. Zwar verändern sich im Zuge der Umsetzung von »Inklusion« die Strukturen seit einigen Jahren dahingehend, dass z.B. eine größere Bandbreite an Kindern Regelschulen besuchen. Doch immer dann, wenn die Inklusion in Sondereinrichtungen geschieht, hat sie den skizzierten Effekt. Wie auch immer die Un-/Fähigkeitskonstruktionen aussehen, werden diese durch Sondereinrichtungen gleichzeitig bedingt und bestätigt.

sion« wird damit aus emischer Sicht zumindest mittelbar ein religiöses Unternehmen. Nicht-religiös gebundene Organisationen würden, so die Ansicht einiger Betreuender, »Inklusion« daher weniger nachdrücklich verfolgen. Damit wird – vor allem auf der Ebene evangelischer und katholischer Einrichtungsleitungen – der Anspruch erhoben, als religiöse Organisation die gesellschaftliche Ordnung grundlegend zu gestalten bzw. unverzichtbar für die Umsetzung von »Inklusion« zu sein. Die Vision von »Inklusion« in der allgemeinen Gesellschaft durch Religion bzw. religiös gebundene Einrichtungen geht z.T. so weit, dass eine Diskriminierung von »behinderten« Menschen in der Gesellschaft überhaupt nicht mehr stattfinden soll. Religion führt in dieser Sichtweise zu einer Abschaffung von Behinderung. Sie spielt für die Rechtfertigung und Motivation dieses Unternehmens die zentrale Rolle. Die Aktivitäten, die für die Abschaffung von Behinderung nötig werden, sind dabei jedoch selbst nicht unmittelbar als religiös markiert. Sie sind vielmehr Teil des sozialpolitischen Engagements der Organisation. Diese Vision zeichnet sich dadurch aus, dass sie an gesellschaftlichen Strukturen ansetzt und Behinderung als soziales und lösbares Problem wahrnimmt. Sie nimmt damit implizit auf ein soziales Modell von Behinderung Bezug. In der Folge werden religiös gebundene Einrichtungen als sozialpolitische Akteurinnen konzeptualisiert. Vom Betreuungs- und Pflegepersonal in evangelischen und katholischen Einrichtungen sowie im Kontext der Anthroposophie richtet sich der Fokus eher auf das religiöse und nicht-religiöse Zusammenleben innerhalb der Einrichtung, das als »inklusive« Gegenentwurf zur »exkludierenden« Gesamtgesellschaft verstanden wird. Eine allgemeine Umsetzung von »Inklusion« wird dort zwar als wünschenswert, aber wenig realistisch betrachtet. Sie kann aus ihrer Sicht höchstens punktuell an den Stellen erfolgen, an denen »die Normalen« die Anwesenheit von »geistig behinderten« Menschen akzeptieren oder »geistig behinderte« Menschen ausreichende Fähigkeiten aufweisen. Die unterschiedlichen Perspektiven scheinen in Korrelation mit den sozialstrukturellen Positionen der jeweiligen Personen zu stehen.

Die Einrichtungen werden also nicht nur als sozialpolitische Akteurinnen präsentiert. Betreute und Betreuende stellen die Einrichtungen auch als Kontexte dar, in denen »geistig behinderte« Menschen durch Erziehung mehr Fähigkeiten erlangen und damit »inkludierbar« gemacht werden. In diesem Punkt stimmen die Ansichten der Befragten unabhängig ihrer religiösen Zugehörigkeit und sozialstrukturellen Position weitgehend überein. Die Konzeptualisierung religiös gebundener Einrichtungen für Menschen mit »geistiger Behinderung« als Erziehungskontext beruht auf mehreren, miteinander verknüpften Voraussetzungen: Sie geht zunächst davon aus, dass bestimmte Menschen (nämlich »geistig behinderte« Menschen) von weitreichender Exklusion betroffen sind und dass dieser prekären sozialstrukturellen Position entgegenzuwirken ist. Die Ursache der Exklusion wird hauptsächlich im mangelnden Passungsvermögen von bestimmten Individuen gesehen, also in deren Unfähigkeit, bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Dieser Ansatz basiert damit auf einem individuellen Modell von Behinderung. Der Unfähigkeit wird folglich mit Maßnahmen begegnet, die unmittelbar auf die Modifikation des Individuums und seiner Handlungen zielen. So soll mittelbar Exklusion »geistig behinderter« Menschen entgegengewirkt bzw. deren Einbindung und Teilhabe ermöglicht werden. Teilweise werden diese Erziehungsmaßnahmen innerhalb der Einrichtungen mit religiösen Lehren und Praktiken verbunden oder religiöse Lehren und Praktiken werden selbst als Mittel der Erziehung genutzt.

Des Weiteren wird auch der Kontakt zu Transzendente[m] als Ressource für die Entwicklung eines sozialen Passungsvermögens geschildert. Den entsprechenden Darstellungen nach geben personale Transzendenzrepräsentationen wie Gott, Christus und Engel Hinweise auf ein angemessenes Verhalten oder fordern dieses ein. Möglich erscheint dies vor dem Hintergrund der religiösen Anbindung der Einrichtungen: Visionen und Auditionen werden dort nicht (unbedingt oder ausschließlich) z.B. als psychotische Zustände gedeutet, sondern als religiöse Transzendenerfahrungen bzw. zumindest als Ressource zur Befähigung genutzt.

Konzeptualisierungen von religiös gebundenen Einrichtungen als sozialpolitische Akteurinnen, denen ein soziales Modell von Behinderung zugrunde liegt, und als Erziehungskontext, der sich auf Exklusion als individuelles Problem bezieht, werden teilweise – vor allem in evangelischen und katholischen Einrichtungen sowie von Personen in leitenden Positionen – kombiniert. Dies ist insofern plausibel, als dass auch im sozialen Modell nicht nur von einer sozialen Problematik, sondern auch von einer objektiv gegebenen Beeinträchtigung von Individuen ausgegangen wird. Dementsprechend kann sowohl die Gesellschaft als auch das Individuum Ansatzpunkt von Maßnahmen sein. Religion wird damit nicht nur zur Quelle des Engagements für »Inklusion«, sondern auch zum Instrument, um in den Einrichtungen »Inkludierbarkeit« von Individuen zu erzeugen, und d.h. aus der Sicht der Befragten, die soziale Stellung von »geistig behinderten« Menschen zu verbessern.

Die Inklusion in die religiöse Gemeinschaft, die sich in den jeweiligen religiös gebundenen Einrichtungen formiert, kann für die Befragten ein wichtiges Ziel sein. Zum einen stellt Religion aus ihrer Sicht, wie aufgezeigt, Motivationsquelle und erzieherisches Instrument zur Herstellung von individueller Fähigkeit und damit »Inkludierbarkeit« dar. Religiöse Inklusion muss diesem logischerweise vorausgehen. Zum anderen kann die Inklusion in eine religiöse Gemeinschaft selbst eine zusätzliche Adresse im Inklusionsprofil einer Person darstellen und als solche Bedeutung haben. Insbesondere dann, wenn die Häufigkeit von Inklusion einer Person erhöht werden soll und/oder wenn religiöse Inklusion als generell wichtig, außerhalb der Einrichtung aber als mangelhaft eingeschätzt wird, erscheint religiös-gemeinschaftliche Inklusion als ein zentrales Ziel. Hinzu kommt, dass der Zweck der Einrichtungen die Eingliederung »behinderter« Menschen in eine Gemeinschaft ist. Dabei muss es sich nicht unbedingt um eine Gemeinschaft außerhalb der Einrichtungen handeln, sondern auch die Eingliederung in die Gemeinschaft innerhalb der Einrichtung (quasi als Ersatzinklusion) ist vor dem Hintergrund rechtlicher Bestimmungen legitim² und nach Vorstellungen einiger der befragten Betreuenden und Betreuten – trotz des Ideals der »Inklusion« – das einzige realistische Ziel. Wird Religion oder genauer: eine bestimmte Religion als gemeinschaftsstiftend empfunden bzw. Gemeinschaft über eine einheitlich religiös konnotierte Einheitssemantik erzeugt, erscheint eine Inklusion in »die Religion der Einrichtung« unabdingbar. Dies führt (zumindest potenziell) zu (unbewussten) Einschränkungen sichtbarer religiöser Heterogenität und Indifferenz gegenüber religiösen Zusammenhängen sowie zur Missbilligung und Einschränkung von Handlungsweisen, die im Widerspruch zu den dominierenden religiösen Vorstellungen und Handlungsweisen stehen. Die Befähigung durch Religion setzt – wenn auch implizit – eine gewisse Einschränkung und Herauslösung aus bestimmten anderen Zusam-

2 Dies gilt mindestens für den Zeitpunkt der Erhebung.

menhängen voraus. Religiöse Gemeinschaft hat demnach bildlich gesprochen eine inkludierende Vorder- und eine exkludierende Rückseite. Unter den Bedingungen, dass »Inklusion« forciert werden soll und ein Bild von Religion quasi als Inklusion *per se* oder als Mittel zur »Inklusion« und des gesellschaftlichen Zusammenhalts schlechthin besteht – so wie es auch in aktueller evangelisch- und katholisch-theologischer Literatur zum Ausdruck kommt –, ist es emisch schwierig, über diese Exklusionseffekte (neutral) zu sprechen oder diese überhaupt zu erkennen. Dies gilt sicherlich nicht nur im Zusammenhang der »Inklusion« von »geistig behinderten« Menschen. So werden die Exklusionseffekte der Einrichtung als Wohlfahrtsorganisation von einigen Betreuenden zwar erahnt und erwähnt und von den meisten Betreuten werden sie zwar alltäglich erfahren und geschildert; sie werden aber nicht mit Religion in Verbindung gebracht. Die einschränkenden und exkludierenden Effekte von Religion werden im Sample nur von wenigen Betreuten und höchstens andeutungsweise problematisiert.

Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass religiös gebundene Einrichtungen der Behindertenhilfe und Sozialtherapie die physischen Orte sind, an denen gesellschaftliche Erwartungen, Behinderungserfahrungen und religiöse Vorstellungen, Praktiken und Gemeinschaftsstrukturen aufeinandertreffen. Damit werden sie zum zentralen Zusammenhang, in dem religiöse Vorstellungen über »geistige Behinderung«, soziale Exklusion und eine ideale soziale Ordnung entstehen, plausibilisiert oder verworfen werden. Dadurch werden religiös gebundene Einrichtungen für Menschen mit »geistiger Behinderung« zu religiösen Zusammenhängen – nicht nur dadurch, dass sie Teil religiöser Organisationsstrukturen wie der evangelischen und katholischen Kirche oder einer Sektion am Goetheanum sind. Vor allem für die befragten AnthroposophInnen, KatholikInnen und ProtestantInnen, die als Betreuende in den Einrichtungen arbeiten, werden sie zu Orten, an denen sie (individuelle) religiöse Vorstellungen entwickeln, eine Plausibilisierung (ihrer) religiösen Vorstellungen erfahren und an denen sie (ihren) religiösen Idealen gerecht werden können.

Religion entsteht an diesen Orten auch dadurch, dass es dort eine gewisse Bereitschaft gibt, Äußerungen, Handlungen und Vorgänge als religiös zu deuten. Dies ist insbesondere für Betreute, die Einordnung ihrer Erfahrungen und ihre Einbindung in eine religiöse Gemeinschaft bedeutsam sowie für die Aufrechterhaltung von Religion in Situationen, in denen nicht alle Vorgänge eindeutig religiös oder eindeutig einer bestimmten Religion zuzuordnen sind. Begünstigt wird dies vermutlich durch die Anbindung der Einrichtungen an religiöse Organisationsstrukturen. So erhalten Äußerungen, Handlungen und Vorgänge, die in anderen Zusammenhängen außerhalb der religiös gebundenen Einrichtungen nicht unbedingt als Ausdruck von Religiösem verstanden werden, innerhalb der Einrichtungen eine religiöse Bedeutung. Insgesamt erscheint der Einbezug von verschiedensten Vorgängen als ein wichtiges Element bei der Konstitution und Aufrechterhaltung von Gemeinschaft: Wichtiger als eine religiöse Intention erscheint die religiöse Deutung von Vorgängen, denn durch die Deutung verschiedenster Vorgänge als religiöse Äußerung und Teil der religiösen Gemeinschaft kann eine religiöse Gemeinschaft als solche reproduziert werden, wenn sie mit der Heterogenität an Intentionen und Deutungsoptionen oder Unsicherheiten in Bezug auf Intentionen konfrontiert ist. So wird es z.B. möglich, bestimmte Erfahrungen nicht als Psychosen zu deuten, sondern als religiöse Erlebnisse und sie als solche zur Ressource von Befähigung zu machen. Des Weiteren können auf diese Weise Menschen, denen aufgrund der Form ihrer Äußerungen die Fähigkeit abgesprochen

wird, Teil einer religiösen Gemeinschaft zu sein, in eine solche eingebunden werden, da im Kontext der Einrichtungen ihre Äußerungen als Ausdruck von Religiosität betrachtet werden.

Insofern die Aufgabe der Einrichtungen darin gesehen wird, einer gegebenen religiös- gemeinschaftlichen Exklusion mit einer gesonderten religiösen Ersatzinklusion zu begegnen, nehmen die Einrichtungen innerhalb von Religion die gleiche Position ein, die sie auch innerhalb der Gesellschaft einnehmen: Sie nehmen diejenigen auf und versorgen sie, die für die ›normalen‹ Zusammenhänge als nicht ausreichend fähig befunden und daher von diesen ausgeschlossen werden. Der Unterschied zu z.B. Einrichtungen und speziellen Praktiken für Kinder, die ebenfalls in gewisser Weise als (vorübergehend) nicht ausreichend fähig erachtet werden, an den ›normalen‹ Zusammenhängen (für Erwachsene) zu partizipieren, besteht dann insofern, als dieser Einschluss auf Dauer angelegt und damit die gängigen religiösen Un-/Fähigkeits- und Normalitätskonstruktionen aufrechterhält.

Die Einrichtungen beobachten also Exklusion und die ihr zugrundeliegende Konstruktion von Unfähigkeit. Sie nehmen die als Unfähige Exkludierten auf und versuchen Fähigkeit und Inklusion herzustellen. Dabei kommt Religion zumindest für einige eine zentrale Rolle zu. Die Rolle, die Religion dabei einnimmt, kann durchaus unterschiedlich sein. Die Einrichtungen sind in jedem Fall von großer Bedeutung für die gesellschaftliche Stellung derjenigen, die von Exklusion betroffen sind. Die Herstellung von Fähigkeit und Inklusion gelingt jedoch nicht durchgehend, sondern es werden auch in den und durch die Einrichtungen wiederum Unfähigkeit, Einschränkung und Exklusion erzeugt. Gerade deshalb, weil die Einrichtungen als Organisationen Schnittstellen von verschiedenen gesellschaftlichen Zusammenhängen sind, ist in ihnen viel Potenzial für die Herstellung von Inklusion enthalten. Gleichzeitig erscheint es gerade wegen ihrer Bedeutung für die soziale Stellung Exkludierter besonders fatal, wenn Inklusion, die vor dem Hintergrund der UN-BRK erwünscht ist, durch die Organisation nicht zustande kommt, sondern Einrichtungen diese Exklusion bestätigen oder sogar verstärken.

10.2 Dis/ability im Kontext religiöser Praktiken

Religiöse Rituale spielen in den untersuchten religiös gebundenen Einrichtungen für Menschen mit »geistiger Behinderung« eine zentrale Rolle für die Herstellung von Fähigkeit – und auch für die Herstellung von Unfähigkeit. Die zentrale Rolle religiöser Rituale ergibt sich zum einen aus dem Umstand, dass die jeweilige religiöse Anbindung einer Einrichtung dadurch sichtbar gemacht werden kann, dass wiederkehrende Handlungen entsprechend einer bestimmten religiösen Tradition gestaltet werden. Zum anderen kommt rituellen Handlungen im Umgang mit Menschen, die als »geistig behindert« gelten, bzw. im Zusammenleben von »geistig behinderten« und nicht-»behinderten« Menschen eine zentrale Bedeutung zu: Einrichtungen für Menschen mit »geistiger Behinderung« nehmen diejenigen Menschen auf, die als unfähig befunden wurden, an alltäglichen Situationen verschiedener gesellschaftlicher Bereiche angemessen teilzunehmen, und die für Krisen und Konflikte bei gesellschaftlichen Abläufen verantwortlich gemacht werden. Auch im Alltag innerhalb der Einrichtungen gelten die Anforderungen und Erwartungen einer Gesellschaft und so kommt es

auch dort, z.B. in der Interaktion zwischen Betreuten und Betreuenden sowie auch zwischen Betreuten und Betreuenden untereinander, immer wieder zu krisenhaften Situationen, die gelöst werden müssen. Die Einrichtungen sind nicht völlig losgelöst von der Gesellschaft, sondern sind Teil von ihr. Dementsprechend werden die Unfähigkeitskonstruktionen außerhalb der Einrichtungen in ihrem Inneren aktualisiert. Es gilt also auch oder sogar gerade innerhalb der Einrichtungen, die der Aufgabe der Eingliederung oder dem Anspruch der »Inklusion« gerecht werden sollen, reibungslose Alltagsinteraktionen und d.h. eine Übereinstimmung zwischen Handlungen und Erwartungen herzustellen. Da es aufgrund der gegebenen Erwartungsstrukturen aber immer wieder zu krisenhaften Situationen kommt und da aufgrund eben dieser Erwartungs- sowie der allgemeinen Machtstrukturen die Zuschreibung von Unfähigkeit immer wieder die gleiche Gruppe von Personen trifft, nehmen sich die beteiligten Personen als Angehörige einer bestimmten Gruppe und als grundsätzlich unterschiedlich wahr.

Rituale sind mit ihrer spezifischen Struktur in der Lage, Handlungen und Erwartungen in Übereinstimmung zu bringen und ein Gefühl der Zusammengehörigkeit von Personen zu erzeugen. Sie können demnach dazu dienen, krisenhafte Alltagssituationen zu befrieden. Dieser Effekt von Ritualen und damit die Rituale selbst gewinnen dann weiter an Relevanz, wenn »Inklusion« das visionäre Ziel für die Arbeit mit »geistig behinderten« Menschen darstellt.

Rituale zeichnen sich, wie erläutert, dadurch aus, dass ihr Ablauf festgelegt ist. Bei Interaktionen außerhalb von Ritualen ist dies nicht im gleichen Ausmaß der Fall: Bei diesen gibt es generell immer mehrere Möglichkeiten, wie ein Ereignis (z.B. eine verbale Äußerung oder eine Handlung) verstanden werden kann, d.h., es bestehen verschiedene Möglichkeiten, auf ein Ereignis zu reagieren. Unabhängig von der Intention, die z.B. mit einer Äußerung oder Handlung verbunden ist, erhält ein Ereignis durch die Reaktion, die schließlich auf das Ereignis folgt, eine konkrete, wirkmächtige Bedeutung. Rituale reduzieren die möglichen Anschlussreaktionen für Ereignisse in extremer Weise – nämlich auf genau eine Möglichkeit –, indem die Reihenfolge von bestimmten Äußerungen oder Handlungen feststeht. Sie geben damit die Bedeutung von Ereignissen innerhalb von Ritualen vor und verhindern so weitgehend, dass Unsicherheiten in Bezug auf die Deutung von Ereignissen entsteht.

Die Kategorisierung »Behinderung« ist ebenfalls eine Strategie, um Anschlussunsicherheiten zu bewältigen. Anschlussunsicherheiten werden in diesem Fall damit erklärt, dass eine Person oder Gruppe unfähig sei, sich anschlussfähig zu äußern oder angemessen zu handeln, dass also eine Person oder Gruppe nicht in der Lage sei, den Anforderungen für sinnvolle Anschlüsse zu entsprechen. Auf die Person oder Gruppe wird folglich nicht in einer von vielen »normalen Weisen« reagiert, sondern in spezieller Weise. Folglich wird sie exkludiert oder über die Sonderposition der »Abweichenden« inkludiert. Ein als unangemessen empfundenen Verhalten wird dadurch – zum Preis der »Normalinklusion« – entschuldigt. Dies kann auch in Ritualen und Gemeinschaften der Fall sein. Die Konfliktlösungsstrategie »Behinderung« kann also auch innerhalb von Ritualen angewendet werden. Rituale haben aber auch – aufgrund ihres charakteristischen Merkmals der Anschlussfestlegung – das Potenzial, »Behinderung« als Strategie zur Bewältigung von Anschlussunsicherheiten obsolet zu machen. Da der eindeutige Anschluss an eine Äußerung oder Handlung immer dadurch, dass er festgelegt ist, möglich ist, ist eine Äußerung oder Handlung in einem Ritual, zugespitzt

formuliert, immer anschlussfähig – nahezu egal, wie sie ausfällt oder ob sie überhaupt stattfindet. Es gibt dann keine Vorkommnisse, die auf diese Weise entschuldigt werden müssten. Sie treten entweder nicht auf oder werden durch andere Mechanismen als die Konfliktlösungsstrategie »Behinderung« zu anschlussfähigen Vorkommnissen. In der Konsequenz ist eine Person, die sich äußert oder handelt, in einem Ritual fähig, »normal« an einer Interaktion teilzunehmen. Diese Herstellung der »normalen Fähigkeit« kann, wie gezeigt, von den Beteiligten als Auflösung der »Behinderung« einer Person, d.h. als Verwandlung eines »behinderten« in einen nicht-»behinderten« Menschen im Ritual erlebt werden. Erfahrungen von solchen Verwandlungen sowie der Umstand, dass diese an eine spezifische Situation, nämlich das Ritual, gebunden sind, machen deutlich, dass Un-/Fähigkeitskonstruktionen hochgradig kontextabhängig und d.h., abhängig von den Erwartungen, die in einem jeweiligen Kontext bestehen, sind und nicht von konkreten Eigenschaften einzelner Personen. Damit wird ein Kernanliegen der Disability Studies durch eine religionswissenschaftlich-ritualtheoretische Analyse erfüllt.

Der Eindruck von der Fähigkeit von Menschen, deren Kompetenz sonst (z.T. umfassend) infrage gestellt wird, kann sich auf alltägliche Situationen außerhalb des Rituals auswirken. Zumindest wird erkennbar, dass einige Befragte darauf hoffen, dass sich aus dem ritualgebundenen Eindruck positive Effekte über das Ritual hinaus ergeben. So gehen einige Betreuende davon aus, dass durch die ständige Wiederholung von bestimmten Verhaltensweisen in den wiederkehrenden Ritualen diese erlernt und in anderen Situationen angewendet werden können. Damit dies zu weiterer Inklusion führt, müssen aber diese Verhaltensweisen, auf die die Beteiligten in den religiösen Ritualen konditioniert werden, auch in anderen, nicht-religiösen Zusammenhängen angemessen sein. Verliert (eine bestimmte) Religion ihre gesellschaftsprägende Kraft, funktioniert diese Befähigungsstrategie nicht oder kann sich sogar in ihr Gegenteil verkehren und zu Behinderung und Exklusion führen. Einige Betreute hoffen, dass ihre Kompetenz, die sie in Ritualen unter Beweis stellen, auch unabhängig von Ritualen anerkannt wird und diese Anerkennung wiederum dazu führt, dass sie Zugang zu verschiedenen, nicht-religiösen Bereichen der Gesellschaft erhalten oder sogar überhaupt nicht mehr als »geistig behindert« betrachtet werden, dass also ihre Identifikation als »geistig behinderter« Mensch aufgrund der sichtbaren Fähigkeit zur religiösen Partizipation aufgehoben wird. Auch dem Erfolg dieser Strategie ist die positive Anerkennung religiöser Sachverhalte in außerreligiösen Bereichen vorausgesetzt.

Bereits die Anwesenheit bei einem Ritual kann als Ausdruck der Gemeinsamkeit und Zugehörigkeit zur Gemeinschaft gedeutet werden. Der erfolgreiche Verlauf eines Rituals kann außerdem als Bestätigung oder Beleg dafür empfunden werden, dass die Überzeugungen, dass jeder Mensch über Fähigkeiten verfügt (also Menschen nicht »vollständig behindert« sind), dass »Inklusion« machbar ist oder – wenn es sich um religiöse Rituale handelt – dass religiöse Zusammenhänge *per se* »inklusiv« sind usw., richtig sind. Dieser Erfahrungsbeweis kann außerhalb von Ritualen erinnert oder angeführt werden und damit die entsprechenden Überzeugungen im Alltag stärken. Sie können möglicherweise zur Grundlage z.B. für die Konzeptualisierung religiös gebundener Organisationen als sozialpolitische Akteurinnen für »Inklusion« werden. Dies ist jedoch insbesondere in Bezug auf das Ideal der »Inklusion« einigermaßen paradox: Die Überzeugung und Inszenierung von religiösen Zusammenhängen als solche, die unterschiedliche, d.h. fähige und unfähige, privilegierte und benachteiligte

te Menschen zusammenbringt, gleichwertig einbindet und diese Unterschiede überwindet, setzt das Bestehen dieser Unterschiede voraus. So gesehen könnte implizit ein Interesse daran bestehen, diese unterschiedlichen sozialen Stellungen gerade nicht aufzuheben – wie es aber teilweise als Anliegen formuliert wird –, sondern ihre Aufhebung als Vision bis in die jenseitige Welt oder zumindest bis zu einer mehr oder weniger fernen Zukunft, die maßgeblich durch Religion(en) gestaltet wird, aufrechtzuerhalten. Würden diese Unterschiede nicht mehr bestehen, könnte Religion ihre »Inklusivität« nicht mehr unter Beweis stellen.

Damit die beschriebenen Befähigungseffekte von Ritualen eintreten, müssen die Rituale erfolgreich sein und dürfen nicht gestört werden oder scheitern. Die Beschäftigung mit dem Phänomen »geistige Behinderung«, das als Hinweis darauf verstanden werden kann, dass Interaktionsverläufe als gestört wahrgenommen werden, macht deutlich, dass der Erfolg von Ritualen auf unterschiedliche Weise sichergestellt werden kann: Einerseits kann die Breite dessen, was als anschlussfähig gilt, erhöht werden; andererseits können Maßnahmen ergriffen werden, die ausschließen, dass es zu nichtanschlussfähigen Ereignissen kommt. Festzustellen ist, dass die Breite dessen, was als anschlussfähig gilt, durchaus unterschiedlich ausfallen kann. Geht es für Befragte oder in bestimmten Kontexten um die Umsetzung des sozialpolitischen Programms der »Inklusion« oder um die religiöse Re- oder Ersatzinklusion von »geistig behinderten« Menschen (z.B. in speziell für Betreute angebotenen Ritualen), wird eine höhere Bandbreite von Äußerungen und Handlungen als anschlussfähig akzeptiert als von Befragten, für die die Debatten um »Inklusion« weniger Bedeutung haben oder im Zusammenhang mit Ritualen, die sich an eine allgemeine und zumeist nicht-»behinderte« Teilnehmerschaft richten. In beiden Fällen – stärker aber im letzteren – wird bereits im Vorfeld von Ritualen geprüft, wer nicht zu sehr stört und wessen Äußerungen und Handlungen in einem jeweiligen Ritual noch als anschlussfähig akzeptiert werden können und wer für welche Position innerhalb einer Gemeinschaft infrage kommt. Dabei spielen nicht-religiöse Kategorisierungen wie auch religionsinterne Anforderungen eine Rolle, wobei zwischen beiden wiederum Wechselwirkungen bestehen können. So werden soziale Kategorisierungen und Stellungen bei der Positionszuweisung in den Gemeinschaften berücksichtigt. Im Fall des Befunds der »geistigen Behinderung« kann dies innerhalb von religiösen Gemeinschaften zu erschwerten Prüfungsbedingungen führen; es kann z.B. Inklusion in die religiöse Gemeinschaft, aber nicht in eine religiöse Organisation, als Laie oder VirtuosIn, aber nicht als ordinierteR SpezialistIn erfolgen usw. Hinzu kommen ungewollte Unfähigkeitskonstruktionen oder Exklusionseffekte, wie sie z.B. durch räumliche und zeitliche Bedingungen entstehen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der Ritualteilnehmerschaft ausüben. Die Herstellung von Fähigkeit und gemeinschaftlicher Inklusion durch Rituale setzt also in gewisser Weise Exklusion voraus. Die Zusammensetzung und Ordnung der Gemeinschaft ist, so zeigt sich, nicht bedingungslos – egal wie nachdrücklich bedingungslose Einbindung proklamiert wird: Rituale haben zwar das Potenzial, Heterogenität zu integrieren – aber nur in gewissen Grenzen bzw. auf der Grundlage von Exklusion. Für diejenigen, die nicht durch Rituale befähigt werden oder für die aus emischer Sicht aktive Positionen in der Gemeinschaft nicht infrage kommen, gibt es spezielle Positionen im Rahmen religiöser Vorstellungen wie die derjenigen, die trotz allem wiedergeboren werden, die bedingungslos von Gott oder Christus geliebt werden oder die Position religiöser Virtuosen. Um all das

zu erkennen, ist ein Blick hinter die Kulissen von Ritualen nötig: So sind z.B. nicht nur Initiationsrituale in den Blick zu nehmen, sondern es ist auch darauf zu schauen, was vor Ritualen und in ihrer Peripherie geschieht; es sind diejenigen Personen und Gruppen in die Forschung einzubeziehen, die nicht initiiert und nicht Teil einer bestimmten Gemeinschaft oder nicht in Amt und Würden innerhalb einer Gemeinschaft sind. Religionswissenschaft muss, um das Funktionieren von religiösen Zusammenhängen und ihr Verhältnis zu anderen, nicht-religiösen Bereichen der Gesellschaft zu klären, also auch auf diejenigen, die in religiöser Perspektive als abweichend gelten, die in religiösen Zusammenhängen nicht berücksichtigt oder durch diese marginalisiert werden, blicken. Disability Studies lenken den Blick auf diese und ihre Konzepte tragen dazu bei, Un-/Fähigkeitskonstruktionen und die mit ihnen verbundenen gesellschaftlichen Positionen zu erklären.

Für die gemeinschaftsbildenden Effekte von Ritualen ist es von Bedeutung, dass alle oder möglichst viele, die zur Gemeinschaft dazugehören sollen, an denselben Ritualen teilnehmen oder die gleichen Symbole nutzen. Vor diesem Hintergrund kann vermutet werden, dass es als problematisch oder zumindest als nicht ideal aufgefasst werden könnte, wenn eine Heterogenität von (rituellen) Praktiken und Symbolen oder eine Indifferenz gegenüber rituellen Praktiken in den Einrichtungen, deren Aufgabe die Befähigung und die Eingliederung in eine Gemeinschaft ist, sichtbar werden. Insbesondere im Zuge einer Zunahme religiöser Diversität einerseits und der Abnahme eindeutiger religiöser Bindung andererseits in den religiös gebundenen Einrichtungen der Behindertenhilfe und Sozialtherapie, in denen Rituale entsprechend einer bestimmten religiösen Tradition konnotiert werden, aber auch in den Gesellschaften insgesamt kann die Frage nach der Teilnahme an den Ritualen einer bestimmten Gemeinschaft virulent werden. Der Zusammenhang religiös-gemeinschaftlicher und gesellschaftlicher Befähigung und Inklusion ist also nicht nur mit Blick auf »Behinderung« und »geistige Behinderung« relevant, sondern immer dann, wenn es um gesellschaftliche Kohäsion in Anbetracht von Heterogenität geht.

Sowohl die befähigenden als auch die behindernden Effekte von Ritualen sind auf die Charakteristik von Ritualen, den Verlauf von Interaktionen festzulegen, zurückzuführen und daher auch von nicht-religiösen Ritualen zu erwarten. Darüber hinaus kann angenommen werden, dass ähnliche vorübergehende Befähigungseffekte nicht nur in (religiösen) Ritualen, sondern in jeder Situation auftreten können, in der Erwartungen und Handlungen, ohne dass »Behinderung« als Konfliktlösungsstrategie eingesetzt werden muss, spontan übereinstimmen. Obwohl also aus ethischer Sicht Religion nicht zwingend notwendig ist, um Befähigung zu erreichen, wird in den religiös gebundenen Einrichtungen großer Wert darauf gelegt, dass Rituale entsprechend einer bestimmten religiösen Tradition gestaltet werden oder Maximen einer bestimmten religiösen Tradition vermitteln. Dies bietet sich an, da religiöse Traditionen über ein großes Repertoire an Ritualen verfügen, dessen man sich bedienen kann. Vermutet werden kann auch, dass eine religiöse Rahmung oder Aufladung von Ritualen, die Verbindlichkeit, an ihnen teilzunehmen, steigert, indem sie dadurch in einen existenziellen Zusammenhang gestellt werden. Wie erläutert, kann dadurch außerdem die religiöse Anbindung einer Einrichtung oder Gemeinschaft und damit die Relevanz einer bestimmten religiösen Tradition für die soziale Ordnung, auf deren Gestaltung religiöse Personen und Gemeinschaften Anspruch erheben, sichtbar gemacht werden.

10.3 Dis/ability im Kontext religiöser Vorstellungen

Der Begriff »geistige Behinderung« ist verhältnismäßig jung und gilt heute bereits wieder als unangemessen. Er setzte sich in Deutschland im Zuge grundlegender sozialpolitischer Reformen ab den 1960er-Jahren durch. Dementsprechend kommt dieser Begriff in den traditionellen autoritativen Texten von Katholizismus und Protestantismus wie der Bibel, Schriften der Kirchenväter oder des Reformators Martin Luther nicht vor.³³

Eine Kategorisierung, die mit der heutigen von Menschen als »geistig behindert« vergleichbar ist, wird ab dem 19. Jahrhundert greifbar. Diese Kategorisierung ist eng verknüpft mit der Gründung von speziellen nicht-religiösen und religiösen Einrichtungen für die so kategorisierten Menschen sowie mit medizinischen, pädagogischen und theologischen Deutungen ihrer Konstitution. So gibt es seit dieser Zeit Schriften evangelischer und katholischer Theologen, die sich mit einer Gruppe von Menschen beschäftigen, die sie als außerhalb christlicher Gemeinschaften, religiösen Heils und am Rand der Gesellschaft stehend betrachteten. Strukturell ähnlich wie z.B. medizinische Ansätze sahen diese Theologen die Ursache der prekären sozialen Stellung dieser Menschen darin, dass ihre individuelle Konstitution gestört sei und darauf abwertend und ausschließend reagiert werde (*individuelles* oder rudimentäres soziales Modell von Behinderung). Als Theologen betteten sie die Ursache dieser Störung wiederum – anders als z.B. medizinische Ansätze – in einen religiösen, auf Gott bezogenen Zusammenhang. Aus dieser Deutung zogen sie schließlich Schlüsse für die geeignete soziale Stellung dieser »beeinträchtigten« Personengruppe: Sie sollte zumindest vorübergehend – wenn nötig aber auch auf Dauer – fern ihrer Familien und abseits der Städte in speziellen Einrichtungen versorgt und behandelt, am besten auch geheilt/normalisiert werden.

Ein starker Anstieg evangelischer und katholischer Publikationen zum Thema »Behinderung« und insbesondere mit Bezug zur »geistigen Behinderung« ist seit 2008, dem Jahr, in dem die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft trat, zu verzeichnen. Evangelisch- und katholisch-theologische Texte und die theologischen Konzeptualisierungen von »geistiger Behinderung«, die diese Texte vornehmen, sind unter den Betreuten und Betreuenden der untersuchten evangelischen und katholischen Einrichtungen für Menschen mit »geistiger Behinderung« weitgehend unbekannt. Die religiösen Deutungen »geistiger Behinderung«, die in diesen Einrichtungen – vor allem von Betreuenden – vorgenommen werden, resultieren vielmehr aus individuellen religiösen Überlegungen als aus der Kenntnis allgemein verbindlicher Lehren oder von Aussagen theologischer Autoritäten. Die Betreuten, die in evangelischen und katholischen Einrichtungen befragt wurden, haben keine religiösen Konzeptualisierungen von »geistiger Behinderung« entwickelt. Hierfür scheint ihnen keine Gelegenheit geboten zu werden.

Die autoritativen Texte der Anthroposophie von ihrem Gründer Rudolf Steiner, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts verfasst wurden, gehen auf eine Kategorisierung von Menschen ein, die derjenigen in »geistig behindert« in etwa entspricht. Innerhalb der Anthroposophie wird die Bezeichnung »Seelenpflege-Bedürftigkeit« verwendet, die auf Steiner zurückgeführt wird. Bis heute sind u.a. die Texte Steiners und diese Be-

3 Inwiefern diese äquivalente Kategorisierungen enthalten, ist diskussionswürdig.

zeichnung Grundlage der anthroposophischen Deutung der Zustände, die außerhalb der Anthroposophie »geistige Behinderung« genannt werden und für den anthroposophischen Umgang mit dieser Personengruppe. Dies trifft sowohl auf neuere Publikationen von AnthroposophInnen zum Thema als auch auf die Betreuten und Betreuenden in den untersuchten anthroposophischen Einrichtungen zu. Im Vergleich der Konzeptualisierungen von Betreuenden und Betreuten lassen sich in anthroposophischen Einrichtungen keine wesentlichen Unterschiede feststellen.

Der wesentliche Unterschied zwischen Anthroposophie auf der einen und Katholizismus und Protestantismus auf der anderen Seite besteht hinsichtlich ihres Verhältnisses zur »geistigen Behinderung« in ihren inhaltlichen Konzeptualisierungen dieses Phänomens und darin, welche Bedeutung autoritativen Texten bei diesen Konzeptualisierungen zukommt: In den untersuchten anthroposophischen Einrichtungen sind solche Texte für die religiöse Deutung »geistiger Behinderung«, wie erläutert, grundlegend; für die Betreuten und Betreuenden in evangelischen und katholischen Einrichtungen spielen sie hingegen keine erkennbare Rolle.

Die inhaltlichen Unterschiede in der Deutung von »geistiger Behinderung« zwischen Anthroposophie einerseits und Katholizismus und Protestantismus andererseits sind auf ihre unterschiedlichen transzendenzbezogenen und theologisch-anthropologischen Konzepte zurückzuführen. Transzendenzkonzepte und soziale Praktiken wie die Konstruktion von »Behinderung« stehen, so zeigt das untersuchte Beispiel, in unmittelbarer Wechselwirkung miteinander. In anthroposophischer Perspektive handelt es sich bei einer »geistigen Behinderung« um eine gestörte Verbindung zwischen den verschiedenen Bestandteilen des Menschen (physischer Leib, Ätherleib, Astralleib und Ich), die sich während des Inkarnationsprozesses des Ichs in der geistigen Welt zwischen Sterben und Geburt unter den Einwirkungen von Taten (Karma) aus den vorangegangenen Leben (Inkarnationen des Ichs) ereignet. Dieser Vorstellung nach ist nicht das Ich oder der Geist eines Menschen eingeschränkt, sondern die Möglichkeiten des Ichs, sich durch den Körper, an den das Ich für ein Leben gebunden ist, zu äußern. Da die Seele zwischen Ich bzw. Geist und Körper vermittelt, ist sie zu pflegen, um ein besseres Ineinandergreifen der einzelnen Bestandteile des Menschen zu fördern. Vor diesem Hintergrund wird im anthroposophischen Kontext die Bezeichnung »geistige Behinderung« sowie die aktuell gängigen medizinischen Bestimmungen dieser abgelehnt und stattdessen der Begriff der »Seelenpflege-Bedürftigkeit« bevorzugt. Des Weiteren wird im Auftreten dieser Inkarnationsstörung der Zweck gesehen, dass sich das Ich des betreffenden Menschen weiterentwickelt. Der Zustand der »Behinderung«/»Seelenpflege-Bedürftigkeit« ist an ein Leben gebunden und löst sich nach dem Sterben, wenn sich die verschiedenen Bestandteile des Menschen wieder voneinander trennen und vergehen und das Ich sich auf eine weitere Inkarnation vorbereitet, auf.

In evangelischer und katholischer Perspektive wird »geistige Behinderung« als Schöpfung Gottes verstanden, die auf einen den Menschen weitgehend unbekannten Plan Gottes zurückgeht. Einen spezifischen Begriff oder ein einheitlich tradiertes Konzept wie in der Anthroposophie gibt es in evangelischen und katholischen Kontexten nicht. Dort werden vielmehr zusammen mit dem Begriff »geistige Behinderung« im Wesentlichen auch die mit ihm verbundenen medizinischen und rechtlichen Konzeptualisierungen sowie das Narrativ des umfassend sozial exkludierten »geistig behinderten« Menschen übernommen und im Prozess individueller Überlegungen in religiöse Gottes-, Welt- und Menschenbilder eingefügt. Der Blick auf christlich-theo-

logische Literatur zeigt, dass christliche *mainline*-Theologie eher von einer Auflösung leidvoller »Behinderung« im Leben nach dem Tod ausgeht; pfingstliche und TheologInnen mit eigenen Behinderungserfahrungen gehen hingegen zwar von einer Transformation, aber von einer prinzipiellen Beständigkeit von »Behinderung« als individuelles Merkmal über den Tod hinaus, aus. Die Funktion oder zumindest ein Effekt des Auftretens von »geistiger Behinderung« wird innerhalb der individuell vollzogenen religiösen Rahmung darin gesehen, dass es für Nicht-»Behinderte« lehrreich ist, wenn sie Menschen mit »geistiger Behinderung« begegnen. Die Vorstellung der nicht intendierten und auch eher unbewussten Mentorenschaft »geistig behinderter« Menschen findet sich auch im anthroposophischen Kontext. Sie ist stets mit der Assoziation von »geistiger Behinderung« mit Eigenschaften wie Unvollständigkeit, Leid und Hilfsbedürftigkeit verbunden. Bestimmte Menschen als *per se* unvollständig, leidend und hilfsbedürftig und andere, z.B. sich selbst, als im Vergleich dazu vollkommen anders wahrzunehmen, hat zur Folge, dass beide Zustände als kontingent erlebt werden. Durch die Erklärung dieser als disparat gedeuteten Zustände durch Transzendentes wird jedoch diese Kontingenz wieder aufgehoben. Gleichzeitig stellt sich das Gefühl der Dankbarkeit für den (eigenen) nicht-»behinderten« Zustand gegenüber dem Transzendenten ein. Im Zuge dieser Erfahrung wird die Vorstellung des Transzendenten, das die als in sich disparat erscheinende Immanenz zu einer sinnvollen Einheit zusammenfügt, plausibilisiert. Diesem vorausgesetzt ist logischerweise, dass Menschen, denen eine »geistige Behinderung« zugeschrieben wird, als vollkommen Andere wahrgenommen werden und nicht Teil normaler, d.h. erwartbarer Abläufe sind. Die Verdrängung von Eigenschaften, die als »Behinderungen« gelten, aus der alltäglichen Wahrnehmung macht die Wahrnehmung dieser Eigenschaften zu einem außeralltäglichen, überraschenden Moment sowie zum Ausgangspunkt für Kontingenzerfahrungen und damit für religiöse Deutungen, die diese Kontingenz bewältigen. Dazu tragen nicht zuletzt die soziale und örtliche Separation dieser Gruppe und ihr Einschluss in spezielle Einrichtungen bei, die vor allem zu Beginn auch oder gerade religiös begründet wurde. In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass nicht objektiv eindeutig oder statisch festgelegt ist, welche Eigenschaften als Kennzeichen »geistiger Behinderung« gedeutet werden. Vielmehr handelt es sich dabei, wer wem als »geistig behindert« gilt, um eine – wenn auch vom sozialen Umfeld beeinflusste – subjektive Angelegenheit. Am eindrucklichsten wird dies in den Fällen, in denen Personen, die in Einrichtungen für »geistig behinderte« Menschen wohnen und damit ganz offensichtlich von ihrem Umfeld als »geistig behindert« wahrgenommen werden, sich selbst nicht als »geistig behindert« empfinden, aber anderen Menschen eine »geistige Behinderung« zuschreiben.

Ähnlich bei den herausgearbeiteten anthroposophisch- und evangelisch-/katholisch-religiösen Konzepten »geistiger Behinderung« ist weiterhin, dass sie in struktureller Hinsicht ein soziales Modell von Behinderung darstellen, bei dem die objektive Gegebenheit einer individuellen Beeinträchtigung (Impairment) als solche betont wird: Die Konzepte beruhen auf der Annahme, dass im Fall von »geistiger Behinderung« die individuelle Konstitution eines Menschen gestört oder beeinträchtigt ist und dass das Umfeld beeinträchtigte Menschen meistens abwertet und benachteiligt – in selteneren Fällen aber auch besonders schätzt und in ihnen (hinsichtlich einiger bestimmter Aspekte) Vorbilder erkennt. Im Sinne eines sozialen Modells von Behinderung wird die Deutung von Beeinträchtigung und der Umgang mit ihr als variabel aufgefasst. Inner-

halb der religiös gebundenen Argumentationen wird der Umgang der nicht-religiösen Gesellschaft (in der theologischen Literatur auch unter »Kultur« gefasst) als tendenziell abwertend und benachteiligend, also als schlecht identifiziert und der richtige, religiös geprägte – z.B. dem Willen Gottes entsprechende – Umgang als gut. Das Auftreten der Störungen oder Beeinträchtigungen, die als objektiv gegeben verstanden werden, wird wie dargelegt durch den Bezug auf Transzendentes erklärt. Ihr Ursprung liegt in dieser Perspektive nicht im Sozialen und damit Variablen, sondern im Bereich des Absoluten. Damit werden in religiösen oder religiös gebundenen Zusammenhängen die aktuell gängigen medizinischen und rechtlichen Kategorisierungen von Menschen in »behindert« und nicht-»behindert« nicht nur übernommen, sondern dadurch, dass sie religiös – und damit unhinterfragbar – erklärt werden, verobjektiviert. Religiöse Vorstellungen lösen also die Kontingenz sozialer Kategorisierungen durch ihre transzendenzbezogenen Erklärungen auf und reifizieren diese damit zugleich. Die Konfliktlösungsstrategie »Behinderung« und religiöse Vorstellungen stehen folglich in einem symbiotischen Verhältnis zueinander: Menschen als »behindert« zu kategorisieren, macht es möglich, akut gestörte Vorgänge unter anderem Vorzeichen – nämlich unter dem Vorzeichen »Behinderung« – fortzusetzen; diese praktische Lösung eines Konflikts erklärt aber nicht, wieso diese Störung auftritt.⁴ Das Auftreten – und auch das Ausbleiben – einer Störung bleibt kontingent. Die Erklärung übernehmen religiöse Vorstellungen, indem sie individuelle Merkmale, die als Ursache von Störungen identifiziert werden, auf Transzendentes (z.B. Gott, Karma) zurückführen. Bei diesen unhinterfragbaren Erklärungen von »Behinderung« handelt es sich um das Verhältnis zu Dis/ability bzw. »Behinderung«, das spezifisch für Religion – verstanden als Kontingenzbewältigungskommunikation – ist. Ein eigenes religiöses Modell von Behinderung begründet dies jedoch nicht. Vielmehr setzt die religiöse Erklärung von Dis/ability bzw. »Behinderung« an einem individuellen oder sozialen Modell an.

Eine soziale Position, die auf religiösen Vorstellungen beruht und über die diejenigen, die als vollkommen Andere konstruiert werden, in religiöse Zusammenhänge eingebunden werden können, ist die der religiösen Virtuosen. Menschen, denen eine »geistige Behinderung« zugeschrieben wird, können insofern als religiöse Virtuosen gedeutet werden, als sie emisch als besonders fähig gelten, Zugang zu Transzendtem zu haben. Gebunden ist dies an die Vorstellung, die von einigen wenigen Befragten in leitenden Positionen vertreten wird, dass eine intensive intellektuelle Betätigung und eine zu große Beachtung von gesellschaftlichen und gemeinschaftlichen Konventionen den Zugang zu Transzendtem behindere. Beides sprechen sie Menschen mit »geistiger Behinderung« ab. »Behinderte« Menschen gelten ihnen sozusagen dem Naturzustand näher als der Kultur (Gesellschaft/Zivilisation), die den Menschen von der natürlichen Verbundenheit mit dem Transzendenten entfernt. Eine Skepsis gegenüber dem Kulturellen (Gesellschaftlichen) kann allgemein und nicht nur im Zusammenhang mit »geistiger Behinderung« dazu führen, dass Phänomenen, die im Widerspruch zu (vermeintlich gängigen) sozialen Vorgängen zu stehen scheinen, das Potenzial zugeschrieben wird, dem Transzendenten nahe zu sein. Der Einbezug von »geistig behinderten« Menschen oder anderer als religiöse Virtuosen ist damit in zweifacher Weise zwingend mit einer Außenseiterposition verknüpft: Sie kann nur

4 Es sei noch einmal daran erinnert, dass mit Störung nicht ein individuelles Merkmal gemeint ist, sondern eine Unsicherheit beim Verstehen einer Handlung oder Äußerung.

auf der Grundlage der Distanz zu gesellschaftlichen und gemeinschaftlichen Zusammenhängen entstehen und verstetigt diese Distanz, weil die Fähigkeit, dem Transzendenten nahe zu sein, sich nur in Äußerungen oder Handlungen zeigen kann, die immer wieder die Unfähigkeit, sozialen Erwartungen zu entsprechen, demonstrieren. Diese soziale Unfähigkeit wird damit als religiöse Fähigkeit (um-)gedeutet. Lässt sich die soziale Distanz nicht erkennen, erfolgt keine Zuschreibung transzendenzbezogener Fähigkeit. In dieser Perspektive gelten dann z.B. auch erwachsene, sozial privilegierte, rationale Menschen als nicht oder zumindest weniger fähig, selbst und unmittelbar Transzendentes zu erfahren. Der Kontakt zu den transzendenznahen, sozialen AußenseiterInnen, die als Zeichen transzendenter Wirkmächtigkeit oder als religiöse Virtuosen verstanden werden, eröffnet aber den Rationalen und sozial Privilegierten die Möglichkeit, dem Transzendenten näherzukommen. Vermutlich kommen solche Deutungen von »geistig behinderten« Menschen als Virtuosen, die ein bestimmtes Ideal verkörpern, nicht nur in religiösen Kontexten vor. Es ist davon auszugehen, dass weiterführende Analysen auch im Zusammenhang mit anderen, z.B. politischen Idealvorstellungen, die eine Skepsis gegenüber gängigen gesellschaftlichen Mechanismen beinhalten, solche Idealisierungen von »behinderten« Menschen oder anderen AußenseiterInnen finden würden. Es zeigt sich auch an diesem Punkt die Kontextabhängigkeit dessen, was als Einschränkung gilt, sowie die Komplementarität von Fähigkeit und Unfähigkeit und ihre Bedeutung für soziale Positionen.

Der Kontext Religion wird emisch an verschiedenen Stellen und aus verschiedenen Gründen als grundsätzlich unterschiedlich zu nicht-religiösen Gesellschaftsbereichen präsentiert.⁵ Vor diesem Hintergrund können potenziell diejenigen Eigenschaften, die in nicht-religiösen Bereichen als Einschränkungen gelten, im Kontext Religion als Fähigkeiten gedeutet werden und die Personen, die tatsächlich oder vermeintlich Außenseiterpositionen besetzen, besondere Wertschätzung erfahren. Umgekehrt betrachtet: Religiöse Zusammenhänge können dadurch, dass in ihnen – im Verhältnis zu nicht-religiösen Gesellschaftsbereichen – Eigenschaften umgedeutet und soziale Ordnung umgestaltet wird, als distinkter Bereich *sui generis* inszeniert werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Umgestaltung auch nur vordergründig, situationsgebunden oder auf Erzählungen und Beschreibungen beschränkt ist. Im Zusammenhang mit der sozialpolitischen Debatte um »Inklusion« verbinden sich dieses Bild von Religion und die Vision einer grundlegenden Umgestaltung der Gesellschaft, die mit der »Inklusions«-Debatte verbunden ist: Vor allem religiös gebundenen Menschen mag Religion (einschließlich ihrer Sondereinrichtungen) in Anbetracht dieser Debatte als der Kontext erscheinen, in dem die Vision einer alternativen, »inkluisiven« Gesellschaft – zumindest dem Selbstverständnis nach – bereits umgesetzt ist oder künftig realisiert werden kann. Daraus wiederum resultiert das Verständnis von Religion und ihren Einrichtungen als einzigem Ort, an dem es »Inklusion« geben kann, als Vorbild für die Gesamtgesellschaft oder als unverzichtbare sozialpolitische Akteurin.

Aktuell fürchten religiös gebundene Menschen, dass religiöse Organisationen zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung verlieren. Inklusionsbezogenen Konzeptualisierungen von Religion erscheinen vor diesem Hintergrund geeignet, um auf der Notwendigkeit zu bestehen, dass Religion und ihre Organisationen in der Gesellschaft präsent sind, Einfluss nehmen und durch öffentliche Gelder unterstützt werden. So

5 Gleiches kann mit anderen Zusammenhängen geschehen.

wird die Auseinandersetzung mit der sozialen Stellung der Menschen, denen eine »geistige Behinderung« zugeschrieben wird, für religiöse Personen, Gemeinschaften und Organisationen zum Ausgangspunkt, über die eigene soziale Position zu verhandeln.

